

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für den Friedhof der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Ostenfeld auf das Ev.-Luth. Nordfriesische
Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 01. Mai 2020

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 Teil 4 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld

vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Caroline Liljenqvist, und den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Pastor Sven Rehbein,

und

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch die Vorsitzende Pröpstin Annegret Wegner-Braun und das weitere Mitglied des Kirchenkreisrates Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) übernimmt auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof an der Winnerter Straße von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar

2021. Die Übernahme des „RuheForstes Kirchengemeinde Ostenfeld“ ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags.

§ 1

Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2021 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt. Das Grundeigentum wird nicht übertragen.

§ 2

(1) Die gesamten zum Stichtag 31.12.2020 vorhandenen Vermögenswerte der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich werden mit Wirkung zum 01.01.2021 entschädigungslos auf das NFW übertragen.

Dies gilt insbesondere für sämtliche Rücklagen, Maschinen und Geräte. Sie werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden und standortbezogen für das NFW, übertragen.

(2) Zum Stichtag 31.12.2020 vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen im Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das NFW über, soweit diese Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Die verwaltungstechnische Bearbeitung wird für sämtliche Forderungen fortgeführt.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage. Es handelt sich dabei um die Grundstücke „Friedhof und Kirche“ an der Winnerter Straße, Flurstück 1 (11.036 m²) und „Parkplatz“, Flurstück 2 (720 m²) der Flur 17, Grundbuch von Ostenfeld. Von der Übernahme ausgeschlossen bleibt vom Flurstück 1 dabei die Fläche der Kirche mit einem Radius von drei Metern (ca. 796 m²).

(2) Soweit die Kirchengemeinde das NFW auch mit der über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Unterhaltung und Verkehrssicherung der nach Absatz 1 von der Bewirtschaftung ausgenommenen Fläche beauftragt (z.B. Wegesanierung, Winterdienst), werden der Kirchengemeinde für alle Kostenarten pauschal 735,5 Kostenanteile (320 m² für einen 3 m Radius um die Kirche – 796 m²-476 m² -, 55,50 m² Hälfte der Fläche vom Hauptweg zur Kirche, sowie 360 m² Parkplatz von insgesamt 11.756 m² Gesamtfläche) von insgesamt 11.756 Kostenanteilen in Rechnung gestellt.

§ 4

Voraussetzung für die Übernahme ist der Abschluss eines angepassten Kofinanzierungsvertrags mit den Gemeinden Ostenfeld, Winnert und Wittbek. In diesem soll insbesondere § 4 in der Weise geändert werden, dass in den paritätisch besetzten Friedhofsbeirat die Kommunen weiterhin drei Vertreterinnen oder Vertreter entsenden, er aber kirchlicherseits künftig aus zwei von der Kirchengemeinde zu berufenden Mitgliedern und einem/r Vertreter/in des NFW von Amts wegen besteht. In dem Friedhofsbeirat sind die Kommune und die Kirchengemeinde weiterhin über alle Sachverhalte und Maßnahmen, die wesentlichen finanziellen Einfluss auf den Betrieb der Friedhöfe haben, zu informieren.

§ 5

(1) Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis (Friedhofarbeiter, K 4 KAT, 27,30 WoStd.) geht nur in diesem Umfang mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs gem. § 613a BGB über. Soweit der Stelleninhaber zugleich noch als Küster (K 4 KAT, 11,70 WoStd.) bei der Kirchengemeinde beschäftigt wird, verbleibt es bei dem bestehenden Arbeitsverhältnis. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist das Einverständnis des Arbeitnehmers. Die detaillierte Aufteilung der künftigen Einsatzzeiten erfolgt dann in einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis (Schreibkraft, K 6 KAT, 3 WoStd.) geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung nicht auf den Kirchenkreis über. Bei Bedarf kann das NFW eine Abordnung bis zu diesem Arbeitszeitumfang abfordern. Dafür hat die Kirchengemeinde (unabhängig von der Inanspruchnahme) bis zum Ausscheiden der Stelleninhaberin ggü. dem NFW einen Erstattungsanspruch auf den anteiligen Arbeitgeberbruttobetrag.

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Breklum, 01.11.2020

<u>gez. Caroline Liljenqvist</u>	DS	<u>gez. Pastor Sven Rehbein</u>
Caroline Liljenqvist Vorsitzende KGR		Pastor Sven Rehbein Stv. Vorsitzender KGR

<u>gez. Pröpstin Annegret Wegner-Braun</u>	DS	<u>gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen</u>
Pröpstin Annegret Wegner-Braun Vorsitzende KKR		Propst Jürgen Jessen-Thiesen Mitglied KKR